



Satzungsänderung:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ballrechten Dottingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 28.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 16.01.2020 beschlossen.

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, 28.05.2020



gez. Becker, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ballrechten- Dottingen	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom (Ä) 28.05.2020	vom 10.06.2020	am	gilt ab 01.01.2021